

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Staatssekretär Franz Josef Pschierer, MdL



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2333

Telefax
089 2162-3333

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
LB-1475-2-138
29.05.2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
W-5550f/26/2

München,

21.08.2017

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Mai 2017 über den
Antrag der Abgeordneten Gudrun Brendel-Fischer, Erwin Huber, Karl
Freller u. a. (CSU) betreffend Wohnortnahe Bargeldversorgung
(Drs. 17/17030)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem Beschluss gebe ich folgenden abschließenden Bericht:

Die Prüfung hat ergeben, dass kartellrechtliche Vorgaben die Kooperation einer Genossenschaftsbank und einer Sparkasse, einen gemeinsamen Geldautomaten zur wohnortnahen Bargeldversorgung im ländlichen Raum bereit zu stellen, nicht behindern.

Der Prüfung liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Kooperationen zwischen Kreditinstituten im ländlichen Raum bzw. in strukturschwachen Gebieten sind eine mögliche Alternative zur Schließung von Filialen oder zum Abbau von Geldautomaten, um notwendige Kostensenkungen zu erzielen und dennoch die wohnortnahe Bargeldversorgung zu gewährleisten.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Eine Kooperationsmöglichkeit besteht darin, dass zwei Kreditinstitute gemeinsam einen Geldautomaten betreiben, wobei alle anfallenden Kosten aufgeteilt werden und die Kunden beider Institute an dem betreffenden Geldautomaten verfügen können.

Die Beurteilung, ob eine Kooperation gegen das Kartellverbot gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verstößt bzw. ob sie gemäß § 2 GWB freigestellt ist, bedarf grundsätzlich einer Einzelfallprüfung, da es auf die sachliche und räumliche Marktabgrenzung und die Marktverhältnisse vor Ort ankommt.

Jedoch kann das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Landeskartellbehörde) für die vorliegende Fragestellung, dass eine Genossenschaftsbank und eine Sparkasse gemeinsam einen Geldautomaten betreiben wollen, bezogen auf einen Einzelfall im ländlichen Raum (d.h. keine flächendeckende – bayern- oder bundesweite – Kooperation oder Kooperation in Ballungsräumen) die Einschätzung abgeben, dass Kartellrecht dieser Kooperation nicht entgegensteht.

Aus Sicht der Landeskartellbehörde liegt kein Verstoß gegen § 1 GWB vor. Die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der kooperierenden Kreditinstitute ist nicht beschränkt, da sich die Vereinbarung nur auf die Infrastruktur Geldautomat bezieht und nicht auf die Preisgestaltung oder den gegenseitigen Wettbewerb um Kunden. Die Kunden können am Geldautomaten (kostenlos) verfügen, weil es sich nicht um eine Fremdadhebung handelt. Für Kunden der Sparkasse stellt sich der Geldautomat als Sparkassenautomat dar und für Kunden der Genossenschaftsbank als Genossenschaftsbankautomat. Die kartellrechtliche Zulässigkeit kann sich auch aus dem Arbeitsgemeinschaftsgedanken ergeben, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Bargeldversorgung sicherzustellen. Abgesehen davon wäre die Kooperation jedenfalls gemäß § 2 GWB vom Kartellverbot freigestellt, da

die Verbraucher (Bankkunden) an der entstehenden Kostenersparnis der Kreditinstitute angemessen beteiligt werden (wohnrnahe Bargeldversorgung durch Aufrechterhaltung von Geldautomaten, (kostenlose) Verfügung am Geldautomaten).

Die Landeskartellbehörde hat bei keiner der ihr bislang bekannt gewordenen derartigen Kooperationen Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Josef Pschierer